

## Beilage VIII zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.\*)

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Mai 1876 in Sachen des Joseph Walbhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Streurechts, hier den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht Landsbüt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Joseph Walbhier, Bauers in Osterholzen und Genossen gegen den k. Fiscus wegen Streurechts, hier den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgericht Landsbüt betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache ein bejahender Kompetenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht gegeben sei.

Gründe.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 7. October 1848 wurde ausgesprochen, daß den Bauern Roman Schuster von Mandet, Johann Goisl von Giesendorf und Joseph Walbhier von Osterholzen das Recht zustehe, aus den zur ehemaligen Maltejercommende Mandet gehörigen, im Jahre 1826 an das k. Aerar übergegangenen Waldungen und zwar den ihnen zunächst gelegenen die zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft nöthige Streu gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mèhen Streuhaber zu beziehen.

In den Entscheidungsgründen ist auszuführen, daß den Klägern ein fixes Quantum nicht zugesprochen werden konnte, weil die Kläger nicht bewiesen und nicht zu beweisen hatten, daß sie jährlich eine fixe Quantität Reststreu bezogen haben. Ihr Bezugsrecht richtete sich nach dem jeweiligen Bedürfnisse, jedoch dergestalt, daß sie den Bestand ihrer Anwesen nicht willkürlich vergrößern dürfen. Da sich das Streurecht nach den verschiedenen Zeiten, Culturmethoden verschieden gestalten könne, so müssen die Berechtigten bei der Wandelbarkeit ihres Bedürfnisses, seinerzeit, wenn es sich um die Ausübung ihres Rechtes handelt, den Nachweis des wirklichen Bedürfnisses liefern, was ihnen um so leichter sein könne, als es sich dann nur mehr um den Vollzug des vorliegenden Erkenntnisses handeln könne.

Bl. f. R. A. Bd. 8 S. 411.

\*) Beilage VIII—IX angegeben zu München am 3. Juni 1876.



Unter Bezugnahme auf dieses Erkenntniß erhoben Joseph Walbhier, Joseph Goisl, Besitznachfolger des Joh. Goisl und Michael Englmann als Besitznachfolger des Roman Schuster unter'm 6. 12. October 1871 Klage gegen den k. Fiscus wegen Streurechts zum k. Bezirksgerichte Landshut mit den Behauptungen, es sei vom k. Forstamte, beziehungsweise von dem mit der Abgabe der Forstproducte betrauten k. Oberförster ihrem wirklichen Bedürfnisse an Streu Rechnung getragen worden bis auf die letzteren 6 bis 7 Jahre. Seitdem bekunde die k. Forstbehörde im einseitigen Vorgehen das Bestreben, die Abgabe von Restreu nicht bloß überhaupt an ein Fixum zu binden, sondern auch dieses Fixum auf ein das Bedürfniß der Berechtigten nicht mehr deckendes Maß zu stellen. Der k. Oberförster verweigere ihnen mehr als 30 Haufen von je 196 Kubikfuß für jeden Berechtigten abzugeben; ihr Bedarf, der wandelbar sei, erfordere aber bei dem Umfange ihrer Anwesen von je 50—60 Tagw. Feld- und Wiesgrund und einem durchschnittlichen Viehstande von 15 bis 17 Stück Rindvieh bei höchster Sparsamkeit in der Düngung, sowie bei Verwendung von Holzabfällen und dergleichen zur Einstreuung und Düngerbereitung ein Minimum an Restreu von wöchentlich einem Haufen obigen Umfanges, sohin im Jahre 52 Haufen, deren Abgabe die nachhaltige Bewirthschaftung der verpflichteten Waldungen nicht beeinträchtige, weshalb sie vorbehaltlich des durch besondere Umstände bedingten Mehrbedarfs jährlich wenigstens 52 Haufen Restreu aus den verpflichteten Waldungen zu beanspruchen haben, und, da ihnen auf dem Verwaltungswege kein Bescheid geworden, die Bitte stellen, Urtheil dahin zu erlassen, es habe der k. Fiscus, hier die ihn vertretende k. Forstbehörde ein Bedürfniß der Kläger an Restreu für Bewirthschaftung ihrer Anwesen für jeden auf ein Minimalquantum jährlich von 52 Haufen à 196 Kubikfuß anzuerkennen und den Klägern dieses Minimalquantum vorbehaltlich etwaigen nachweisbaren Mehrbedarfs aus den in Frage stehenden Waldungen anzuweisen.

In dem motivirten Antrage des k. Regierungs-Fiscalates vom 30. November 1871 wird entgegnet, daß die Gerichte wohl zuständig seien, den Bedarf der Kläger an Streu nach Maßgabe des appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 7. October 1848 festzusetzen, keineswegs aber auch die Anweisung der Forstbehörde zur thatsächlichen Abgabe des liquid gestellten Bedarfs zu decretiren. Es wird dann der Klagsanspruch bekämpft und beigefügt, daß der sofortigen Zurückweisung des Klagspetitums insoweit entgegengesehen werde, als dasselbe in die der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde vorbehaltene Frage der Leistungsfähigkeit der belasteten Waldungen hinübergreife. Die Waldungen könnten mehr als das bisherige Quantum von 30,6 Fuder zu 196 C' für eines der klägerischen Anwesen nicht leisten. Es werde auf-

merklich gemacht, daß eventuell die Auegung des Competenzconflict-Verfahrens zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden veranlaßt werden müßte.

In dem bezirksgerichtlichen Beweisurtheile vom 22. Januar 1874 ist bezüglich der Competenz bemerkt, daß es sich nur um die Feststellung des ziffermäßigen Umfangs des Bedürfnisquantums der anerkannten Berechtigung handle, wozu das Gericht um so mehr zuständig sei, als der Antrag, die betreffenden Forstbediensteten zur Abgabe der bezeichneten Streuquantitäten anzuweisen, nur die Thätigkeit des Organismus bezieht werde, wodurch Kläger in den Besitz der geforderten Streu gelangen sollen.

Im weiteren Verlaufe ist ausgeführt, daß die Frage, ob der Wald durch die zuerkannte Streuabgabe in der nachhaltigen Ertragsfähigkeit Schaden leide, nach Art. 25 des Forstgesetzes vor den Administrationsbehörden anzutragen sei und daß dieser Frage durch die gegenwärtige Entscheidung ebensowenig präjudicirt werde, als der seinerzeitigen Umwandlung der fraglichen Forstberechtigung in eine gemessene oder der Ablösung dieser Forstberechtigung.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren erkannte das kgl. Bezirksgericht Landsküt am 7. Januar 1875:

I. Der Beklagte ist schuldig, an jeden der drei Kläger aus den im Urtheile des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 7. October 1848 bezeichneten Waldungen per Jahr 52 Haufen à 196 C' Restreun verabsolgen zu lassen.

II. Der Beklagte hat sämtliche Kosten des Streites zu tragen.

Gegen dieses für den k. Fiscus dem k. Regierungspräsidenten von Lipowsky als Vorstand der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern am 26. März 1875 zugestellte Urtheil erhob die k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern am 19. April 1875 Berufung, worauf zur Hinterlegung der Anträge bei dem k. Appellationsgerichte in Passau die Sitzung vom 5. October 1875 bestimmt worden ist.

Inzwischen hatte sich das k. Regierungsfiscalat von Niederbayern mit Schreiben vom 27. Juli 1875 unter Vorlage des appellgerichtlichen Urtheils vom 7. October 1848 und eines beglaubigten Auszuges aus den bezüglichen Forstnebenbenutzungsdesignationen pro 1864/65 bis 1874, wonach Georg Goids Hs.-Nr. 4 zu Wifensdorf durchschnittlich 29,03 Moos- und Nadelstreuhaufen zu je 196 C', Michael Engelmann, Besitzer von Hs.-Nr. 8 zu Mandorf durchschnittlich 30,44 dergleichen Haufen und Joseph Waldbier Besitzer von Hs.-Nr. 1 zu Osterholzen 30,43 dergleichen Haufen erhalten habe, an das k. Bezirksamt Kelheim gewandt, und unter Bezugnahme auf Art. 27 des Forstgesetzes von 1852, wonach der Wald-

besitzer, hier der k. Fiscus, befugt sei, die Umwandlung dieser ungemessenen Forstberechtigung in gemessene zu verlangen, den Antrag gestellt, das kgl. Bezirksamt wolle als Forstpolizeibehörde nach Verhandlung der Sache

- I. die bisher ungemessenen Streuberechtigungen der fraglichen Anwesen in gemessene und zwar in das bestimmte jährliche Maß an Moos- und Nadelstreu für Hs.-Nr. 4 zu Eifensdorf von 29,03, für Hs.-Nr. 8 zu Mandel von 30,44 und für Hs.-Nr. 1 zu Osterholzen von 30,43 Haufen, den Haufen zu 196 C' gerechnet, umwandeln,
- II. die Kosten des Verfahrens zur Hälfte dem k. Fiscus, zur anderen den Berechtigten überbürden.

Das kgl. Bezirksamt Kelheim beraumte unter'm 29. Juli 1875 zur Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft, eventuell zur Verhandlung über den Antrag, Termin auf 9. August 1875 an.

Da hiebei die 3 Forstberechtigten G. Goisl, Michael Engelmann und Joseph Walbier auf den schwebenden Rechtsstreit, welcher auf Verhandlung vor dem k. Appellationsgerichte beruhe, Bezug nahmen und erklärten, daß sie sich zu irgend einer Verhandlung vor der Verwaltungsbehörde, insbesondere auch zu einem Vergleiche nicht herbeilassen, erwiderte der fiscalische Vertreter, daß er lediglich seinen Antrag vom 27. Juli 1875 wiederhole und die etwaige Anregung eines Competenzconflictes dem k. Bezirksamte überlasse.

Hierauf regte die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mit Schreiben vom 27. August 1875 an das k. Appellgericht in Passau den Competenzconflict an. Da im vorliegenden Falle das Recht der Streunutzung unbestritten, die Streuberechtigten die zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft nöthige Streu zu beziehen berechtigt seien, es sich lediglich um die Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene handle, wozu nach Art. 27 und 108 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 die Verwaltungsbehörden zuständig seien, und da im Laufe des anhängigen Rechtsstreites über die Frage der Zuständigkeit noch nicht entschieden worden, so stellte die kgl. Regierung an das kgl. Appellationsgericht das Ansuchen, gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, zu verfahren.

Dieser Competenzconflict wurde vom k. Appellationsgerichte in Passau instruiert und eine Denkschrift von Seite des k. Regierungsfiscalates unterm 10. October 1875 eingereicht mit dem Antrage, auszusprechen, daß zur Umwandlung des fraglichen ungemessenen Streurechts nach Bedarf in ein bestimmtes jährliches Maas die Verwaltungsbehörden zuständig seien und

von Seite der 3 Forstberechtigten unter'm 11. 14. October 1875 mit dem Antrage, die von der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, geschehene Anregung des Competenzconflictes als verspätet, eventuell als unbegründet zurückzuweisen.

Nach dem Aufrufe der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher für die Kläger Joseph Walbhier und Genossen der Rechtsconciptent Lippmann, Substitut des k. Advokaten Burkhard in Landshut und für den beklagten k. Fiscus der k. Regierungs- und Fiscalrath Kayser in Landshut erschienen ist, wurde von dem zum Berichterstatter ernannten Rathe Dirrigl Vortrag erstattet, worauf die eben genannten Vertreter der Parteien ihre in den vorerwähnten Denkschriften gestellten Anträge wiederholten und sodann der k. Generalstaatsanwalt beantragte, auszusprechen, daß in der Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Die richterliche Würdigung der Sache hat Folgendes ergeben:

Der von J. Walbhier und Genossen gegen den k. Fiscus angestrengte Prozeß hat die Liquidation ihres Bedarfes an Restreu zum Gegenstande, welche sie inhaltlich des rechtskräftigen appellgerichtlichen Urtheils vom 7. October 1848 aus den ärarialischen Wabungen nach dem Bedürfnisse ihrer Anwesen, zum Betriebe ihrer Feldwirthschaft zu beziehen berechtigt sind.

Da der k. Fiscus das Streubedürfniß der Berechtigten nicht in dem von diesen beanspruchten Umfange anerkennt, so haben die Berechtigten das Gericht mit einer Liquidation des Quantum ihres Bedarfes angegangen, damit ihnen das benötigte Streuquantum gerichtlich zugesprochen werde. Sie haben, um ihr Streubedürfniß darzulegen, die Größe ihrer Anwesen nach der Tagwerthzahl, die Beschaffenheit des Bodens ihrer Grundstücke und die Größe ihres Viehstandes angeführt, auf der Grundlage dieser Factoren ihr wöchentliches Streuquantum zu begründen versucht und ihre Klagsbitte auf ein Minimum von jährlich 52 Haufen Restreu à 196 C' vorbehaltlich nachweisbaren Mehrbedarfes gerichtet. Sie verlangen somit kein dauernd gleich großes, sondern ein nach ihrem jeweiligen Bedürfnisse bemessenes Streuquantum, welches sich erhöhen und vermindern kann.

Wie über das Recht selbst, so haben auch über das Quantum die Gerichte nach Art. 27 Abs. 5 des Forstgesetzes zu entscheiden.

Es ist zwar in der Zuerkennung des ungemessenen Forstrechtes, insoferne das Bedürfniß der herrschenden Grundstücke maßgebend ist, auch ein Auspruch über den Umfang des Rechtes enthalten. Allein dieser generelle Auspruch enthält nur den Rahmen, innerhalb welchem sich

das Quantum zu bewegen hat, das zum Zwecke der Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils erst vom Gerichte jeweilig ziffermäßig festgestellt sein muß.

Diese im appellationsgerichtlichen Erkenntniß ausdrücklich für dessen Vollziehung vorbehaltene Liquidation des Quantum ist im Art. 896 der Prozeßordnung an das Gericht verwiesen, welches die betreffende Entscheidung getroffen hat, da dieselbe den nämlichen civilrechtlichen Gegenstand betrifft, wie der Hauptprozeß.

Die civilproceßuale Eigenschaft dieser Liquidation seitens der Besitzer der streubezugsberechtigten Anwesen gegenüber dem k. Fiskus als Besitzer der pflichtigen Waldungen kann hienach keinem Bedenken unterliegen.

Während des Laufes dieses bei dem Bezirksgerichte Landshut anhängigen Liquidationsverfahrens über das ungemessene Forstrecht hat der k. Fiskus bei dem Bezirksamte Kelheim einen Antrag auf Fixirung dieses ungemessenen Forstrechtes gestellt. Ueber diese Fixirung, welche sowohl der Waldbesitzer als auch der Forstberechtigte verlangen kann, zu verhandeln und zu entscheiden, sind die Districtspolizeibehörden nach Art. 27 Abs. 2 und 108 des Forstgesetzes unzweifelhaft zuständig.

Die Liquidation des ungemessenen Forstrechtes nach dem zeitweiligen Bedarfe zum Zwecke der Execution und die Fixirung solchen Rechtes sind von einander grundhaltig verschieden. Während in ersterer das zeitweilige, momentane Bedürfniß maßgebend und bestimmend zu ermitteln ist, welches sich aus mehrfachen Gründen, wie z. B. in Folge des Wechsels der Culturart ändern, sowohl erhöhen als vermindern kann, wird durch die Fixirung ein bestimmtes, dauerndes Quantum festgestellt.

Da, wie erwähnt, für das Liquidationsverfahren über das ungemessene Forstrecht die Gerichte, für die Fixirung dieses Rechtes aber die Verwaltungsbehörden zuständig sind, und da das von den Berechtigten angegangene k. Bezirksgericht Landshut seine Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über das ungemessene Forstrecht nach dem damaligen Streubebedürfnisse der klägerischen Anwesen als begründet annahm, und das Bezirksamt Kelheim seine Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung über den an dasselbe gebrachten Antrag des k. Fiskus auf Umwandlung der fraglichen ungemessenen Forstberechtigung in eine gemessene nicht beanspruchte, sondern diesen Antrag zur Verhandlung zog, so ist ein Kompetenzconflict nicht gegeben.

Die Forstberechtigten J. Waldhier und Genossen haben sich zwar unter Beziehung auf den anhängigen Rechtsstreit auf die Fixirung ihres ungemessenen Streubezugsrechtes nicht

eingelassen, allein hiedurch wird die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nicht beeinträchtigt, da diese nicht von ihrer Zustimmung abhängig ist.

Wenn der *f. Fiscus* in dem bezirksgerichtlichen Urtheile, daß er jedem Kläger 52 Haufen Rechstreu à 196 C<sup>t</sup> per Jahr verabsolgen zu lassen habe, eine Fixirung des in Frage stehenden Forstrechtes findet, so erkennt derselbe doch selbst an, daß dieser bezirksgerichtliche Mißspruch dem Klagspetitum nicht ganz entspreche. Die Klage und das Klagspetitum sind aber maßgebend für die Competenz und diese lassen keinen Zweifel übrig, daß von den Forstberechtigten das ungemessene, nach dem jeweiligen Bedürfnisse ihrer Grundstücke zu bemessende Forstrecht zum Vollzuge gebracht werden will und daß keineswegs eine Fixirung dieses Forstrechtes vor den Gerichten verlangt wird.

Uebrigens hat auch das *f. Bezirksgericht* selbst erklärt, daß zur Zeit lediglich mit den gegenwärtigen rechtlichen und thatsächlichen Factoren, also mit einem ungemessenen Forstrechte zu rechnen sei, und daß durch die Festsetzung des Bedarfquantums nach dem jährlichen größeren oder geringeren Bedürfnisse der seinerzeitigen Umwandlung des fraglichen ungemessenen Forstrechtes in ein gemessenes nicht präjudicirt werde. Wenn das bezirksgerichtliche Endurtheil damit nicht im Einklange befunden werden will, so kann auf dem Wege der Berufung, welche der *f. Fiscus* angemeldet hat, Abhilfe gesucht werden; die Competenz wird durch die Fassung dieses Urtheils nicht bestimmt. Es mag bei dem Schweben des Civilprocesses zur Ermittlung und Festsetzung des dermaligen momentanen Bedürfnisses der klägerischen Anwesen an Rechstreu und des Fixirungsverfahrens zur Feststellung des sich nach dem bisherigen Durchschnitt ergebenden oder durch Sachverständige zu ermittelnden dauernden Rechstreubetrages die Frage entstehen, ob es sachgemäß sei, die beiden Verfahren nebeneinander fortzuführen, ob nicht der Civilprozeß durch das Administrativverfahren gegenstandslos oder überflüssig werde.

Da die Competenz der Gerichte für den von den Klägern an dieselben gebrachten civilrechtlichen Anspruch gesetzlich begründet ist, und durch die im Laufe des Processes vom *f. Fiscus* bei den Verwaltungsbehörden beantragte Fixirung nicht beseitigt werden kann, so haben die Gerichte, auch wenn die Fixirung weiter betrieben werden sollte, jedenfalls über die bereits verfallenen Reichnisse, sowie über die Kosten zu entscheiden.

Es war somit wie gesehen zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zweiundzwanzigsten Mai achtzehnhundert sechs und siebenzig, wobei zugegen waren Dr. v. Neumayr, Präsident; v. Bezold, Ministerialrath, Braun, Rath am obersten Gerichtshofe,

v. Leinfelder, Ministerialrath, Dr. Langlois I, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Heckenlauer, Ministerialrath, Dirrigl, Rath am obersten Gerichtshofe, v. Haubenschmied, Generalstaatsanwalt und Mayrhofer, Untergerichtsschreiber.

(Unterschieden sind:)

Dr. von Neumann.

Mayrhofer.

## Beilage IX zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1876.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. Mai 1876 in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiskus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Kirchengemeinde Feuchtwangen gegen den k. Fiskus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache ein bejahender Kompetenzconflict zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur Zeit nicht gegeben sei.

G r ü n d e.

Die Kirchengemeinde Feuchtwangen behauptet in ihrer gegen den k. Fiskus vor dem Bezirksgerichte Ansbach erhobenen Klage vom 18. März 1876, daß der k. Fiskus verpflichtet sei, die Brandversicherungsbeiträge für die Cultusgebäude in Feuchtwangen, im Fall die Hauptkirchensiftung dortselbst gänzlich oder theilweise unfähig wäre, diese Beiträge zu zahlen, solche zu entrichten und verlangt richterlichen Auspruch über diese Verpflichtung und darüber, daß der k. Fiskus nicht berechtigt sei, bezüglich der ihm von der Hauptkirchensiftung Feuchtwangen zu ersetzenden Brandversicherungsbeiträge und Prozeßkosten die Kirchengemeinde Feuchtwangen in Anspruch zu nehmen.